

**Allgemeine Entgeltordnung für die Inanspruchnahme der Leistungen der
Psychologischen Kinderambulanz der Universität Bremen**

Bezug: Vorlage Nr. XXI/21

Der Akademische Senat beschließt die in der Anlage beigefügte Entgeltordnung für die Inanspruchnahme der Leistungen der Psychologischen Kinderambulanz der Universität Bremen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Entgeltordnung für die Inanspruchnahme der Leistungen der
Psychologischen Kinderambulanz der
Universität Bremen**

vom 19.10.2005

Auf der Grundlage des § 109 Abs. 3 in Verbindung mit §109 Abs. 5 Bremisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 11. Juli 2003 (BremGBI. S 295), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2004 (BremGBI. S 182), erlässt die Universität Bremen die folgende Entgeltordnung der Psychologischen Kinderambulanz:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme der Leistungen der Psychologischen Kinderambulanz der Universität Bremen. Die psychologische Kinderambulanz der Universität Bremen ist eine klinische Transfereinrichtung des Zentrums für Klinische Psychologie und Rehabilitation der Universität Bremen.

§ 2

Entgeltpflicht und Kostenbeiträge

(1) Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Psychologischen Kinderambulanz der Universität Bremen durch private und öffentliche Auftraggeber sowie Träger der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung und andere Träger ambulanter rehabilitativer Maßnahmen sind Entgelte zu erheben.

(2) Die zu erhebenden Entgelte sollen mindestens die anfallenden Kosten abdecken.

§ 3

Höhe und Festsetzung des Entgeltes

I. Psychologische Diagnostik

Die Berechnung der Entgelte erfolgt für die im folgenden genannten diagnostischen Leistungen pro Zeiteinheit von angefangenen 50 Minuten, soweit keine anderen Bundes- und Landeskostenordnungen oder andere Gebührenordnungen dem entgegenstehen:

Ziffer 1:	Durchführung einer Anamnese und Exploration	EURO	70,00
Ziffer 2:	Neuropsychologische Diagnostik mit psychometrischen Untersuchungsverfahren	EURO	70,00
Ziffer 3:	Neuropsychologische Diagnostik mit computer- oder apparativ unterstützten Untersuchungsverfahren	EURO	70,00
Ziffer 4:	Ergänzende Interaktionsdiagnostik	EURO	70,00
Ziffer 5:	Neuropsychologische Verhaltensbeobachtung gegebenenfalls mit Videoaufzeichnung	EURO	80,00

II. Psychologische Einzeltherapien

Die Berechnung der Entgelte für die im folgenden genannten therapeutischen, rehabilitativen, übenden und beratenden Leistungen erfolgt pro Zeiteinheit von angefangenen 50 Minuten, soweit keine anderen Bundes- und Landeskostenordnungen oder andere Gebührenordnungen dem entgegenstehen:

Ziffer 6:	Neuropsychologische Einzeltherapie	EURO	75,00
Ziffer 7:	Psychotherapeutische Interventionen	EURO	75,00
Ziffer 8:	Neuropsychologische Dyskalkulie und/oder Legasthenietherapie 30 Minuten umfassende Therapieeinheiten:	EURO	75,00
Ziffer 9:	Biofeedbacktherapie neurogener Funktionsstörungen	EURO	45,00

III. Psychologische Gruppentherapie

Die Berechnung der Entgelte für die im folgenden genannten gruppentherapeutischen, rehabilitativen, übenden und beratenden Leistungen erfolgt pro Zeiteinheit von angefangenen 60 Minuten, soweit keine anderen Bundes- und Landeskostenordnung oder andere Gebührenordnung dem entgegenstehen:

Ziffer 10:	Neuropsychologische Gruppentherapie	EURO	55,00
------------	-------------------------------------	------	-------

IV. Psychosoziale Beratung

Die Berechnung der Entgelte für die im folgenden genannten gruppentherapeutischen, rehabilitativen, übenden und beratenden Leistungen erfolgt pro Zeiteinheit von angefangenen 50 Minuten, soweit keine anderen Bundes- und Landeskostenordnung oder andere Gebührenordnung dem entgegenstehen:

Ziffer 11:	Befundbesprechung mit Angehörigen und anderen Bezugspersonen	EURO	70,00
Ziffer 12:	Beratung von Angehörigen und anderen Bezugspersonen	EURO	70,00
Ziffer 13:	Beratungsgespräch mit Jugendlichen	EURO	70,00
Ziffer 14:	Teilnahme an Fall- oder Reha-Konferenzen	EURO	70,00

V. Erstellung von Befund- und Behandlungsberichten und von Gutachten

Die Berechnung der Entgelte erfolgt für die im folgenden genannten Leistungen pauschal, soweit keine anderen Bundes- und Landeskostenordnungen oder andere Gebührenordnungen dem entgegenstehen:

Ziffer 15:	Erstellung eines Kurzbefundes	EURO	45,00
Ziffer 16:	Erstellung eines psychologischen Befundberichts	EURO	85,00
Ziffer 17:	Erstellung eines ausführlichen Behandlungsberichts (Befunde, Therapieverlauf, Empfehlungen)	EURO	115,00
Ziffer 18:	Erstellung eines neuropsychologischen Gutachtens im Familien- Straf- und Sozialrecht	EURO	170,00
Ziffer 19:	Erstellung eines neuropsychologischen Gutachtens	EURO	115,00
Ziffer 20:	Erstellung eines Gutachtens nach § 35a SGB8	EURO	80,00
Ziffer 21:	Erstellung von Zweitschriften und Bescheinigungen	EURO	5,00

VI. Supervision

Die Berechnung der Entgelte erfolgt für die im folgenden genannten Supervisionsleistungen pro

Zeiteinheit von angefangenen 45 Minuten, soweit keine anderen Bundes- und Landeskostenordnungen oder andere Gebührenordnungen entgegenstehen:

Ziffer 22: Einzelsupervision	EURO 88,00
Ziffer 23: Gruppensupervision (bis zu vier Teilnehmer)	EURO 120,00

§ 4

Ermäßigung

(1) Vor Bewilligung einer Ermäßigung müssen alle Möglichkeiten der Kostenübernahme durch den oder die zuständigen Kostenträger ausgeschöpft worden sein und es muss ein rechtswirksamer, endgültiger Ablehnungsbescheid des zuständigen Kostenträgers vorliegen.

(2) Das Entgelt gemäß § 3 kann um 30 v.H. ermäßigt werden, wenn das monatliche Einkommen weniger als 767,00 EURO beträgt.

(3) Alle Vorgänge über Entgeltbefreiungen sind als belegbegründende Unterlagen zu behandeln und aufzubewahren.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Entgeltordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die frühere Fassung der Entgeltordnung für die Inanspruchnahme der Leistungen der Neuropsychologischen Ambulanz für Kinder und Jugendliche im Zentrum für Rehabilitationsforschung der Universität Bremen vom 12.06.2002 außer Kraft.

Genehmigt: Der Rektor

Bremen, den